

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 49/26 vom 2. Dezember 1994 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995<sup>32</sup>;

4. *begrüßt* die auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone 1994 in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>33</sup> verabschiedet wurden, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf ein volles Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>34</sup> und den Abschluß eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

6. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die im Einklang mit Resolution 976 (1995) des Sicherheitsrats vom 8. Februar 1995 unternommenen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, auf der Grundlage der "Übereinkommen von Bicesse"<sup>35</sup> und des Protokolls von Lusaka<sup>36</sup> zur Herbeiführung eines wirksamen und dauerhaften Friedens in Angola beizutragen;

7. *begrüßt außerdem* die jüngsten positiven Entwicklungen in der Situation Liberias, namentlich den Fortschritt in Richtung auf Frieden und nationale Aussöhnung im Einklang mit dem Übereinkommen von Abuja<sup>37</sup>, welches die Übereinkommen von Cotonou<sup>38</sup> und Akosombo<sup>39</sup> ergänzt, die im weiteren Verlauf durch das Übereinkommen von Accra<sup>40</sup> genauer ausgeführt wurden;

8. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

9. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>41</sup> niedergelegt ist, geschützt werden;

<sup>32</sup> A/50/671.

<sup>33</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>34</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>35</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

<sup>36</sup> Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

<sup>37</sup> Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

<sup>38</sup> Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.

<sup>39</sup> Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1174.

<sup>40</sup> Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/7.

<sup>41</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

10. *begrüßt ferner* das Angebot Südafrikas, am 1. und 2. April 1996 in Kapstadt die vierte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

11. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

13. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung  
27. November 1995

#### **50/19. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/139 B vom 20. Dezember 1994,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, insbesondere der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien für humanitäre Hilfe, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

*unter Hinweis* auf den Beschluß 1993/205 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993 und die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils, den der Rat 1993 Koordinierungsfragen gewidmet hat<sup>42</sup>, sowie die Ratsresolution 1995/44 vom 27. Juli 1995,

*in der Erwägung*, daß es angesichts der wachsenden Zahl und der zunehmenden Größenordnung und Komplexität der Naturkatastrophen und anderer Notstandssituationen notwendig ist, die jeweiligen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, über die die Länder verfügen, um die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, was zu besser koordinierten Maßnahmen in diesen Bereichen beitragen sollte,

<sup>42</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III.

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>43</sup> und der gemäß Resolution 1995/44 des Wirtschafts- und Sozialrats verfaßten Mitteilung des Sekretariats<sup>44</sup> über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit sowie von den ersten Projekten, die im Zuge der Durchführung der Resolution 49/139 B in Angriff genommen wurden;

2. *würdigt* die Aktivitäten und Erfahrungen der im Rahmen der Durchführung der Resolution 49/139 B eingesetzten Freiwilligen der Vereinten Nationen, namentlich der Weißhelme, sowie die sonstigen Erfahrungen, die gesammelt wurden, um im Einklang mit den Resolutionen 46/182 und 49/139 B die Kapazität zur raschen Einleitung koordinierter Antwortmaßnahmen auf Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen zu verbessern, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

3. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen an, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf an spezialisierten menschlichen und technischen Ressourcen für die Nothilfe und den Wiederaufbau zu decken, und stellt in dieser Hinsicht mit Genugtuung fest, daß insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme aufgestellt wurden;

4. *ermutigt* die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben im Bereich der humanitären Hilfe sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, im Bereich der humanitären Nothilfe und zur Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung von den Weißhelmen und anderen Freiwilligen der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen;

5. *anerkennt* in diesem Zusammenhang die operative Rolle der Freiwilligen der Vereinten Nationen bei der Auswahl, der Ausbildung, der Dislozierung und dem wirksamen Einsatz der Weißhelme auf Feldebene;

6. *fordert* die Länder, die dazu in der Lage sind, auf Beiträge an den gesonderten Schalter zu entrichten, der gemäß Ziffer 6 b) der Resolution 49/139 B innerhalb des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen hierfür eingerichtet worden ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Rahmen des Fragenkomplexes im Zusammenhang mit dem Punkt "Verstärkte

Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe", über die technische, institutionelle und finanzielle Durchführbarkeit der Initiative Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung  
28. November 1995

## 50/21. Friedensprozeß im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/88 vom 16. Dezember 1994 und die Resolution 1995/52 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

*betonend*, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*unter Hinweis* auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

*feststellend*, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen mitwirken,

*eingedenk* der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>45</sup> und des von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten, sich daran anschließenden Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>46</sup> sowie ihres Abkommens vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichneten Protokolls über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*sowie eingedenk* des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli

<sup>45</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>46</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

<sup>43</sup> A/50/203/Add.1-E/1995/79/Add.1.

<sup>44</sup> A/50/542.